

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WEB DGHS Wind GmbH & Co KG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

Beilagen
WST1-U-777/101-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. iur. Johann Lang	15205		07. März 2024

Betrifft
WEB DGHS Wind GmbH & Co KG; Vorhaben „Windpark Spannberg III“, Fertigstellung,
geringfügige Konsensabweichungen; Abnahme gem. § 20 UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	4
I.1 Standortkoordinaten	4
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	4
II.1 Abweichungen vom technischen Projekt	5
II.1.1 Änderung Standortkoordinaten	5
II.1.2 Änderung Positionierung Eiswarnleuchten	5
II.1.3 Änderungen Rodungsflächen	5
II.2 Abweichungen zu einzelnen Auflagenvorschreibungen	5
II.2.1 Lärmschutz	5
II.2.2 Verkehrstechnik	5
III Genehmigungsimplicationen	5
III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	5
III.2 Luftfahrtgesetz - LFG	6
III.3 Forstgesetz 1975	6
Hinweis zu den Auflagen	6
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	6
Hinweis zur Kostenvorschreibung	6

Rechtsgrundlagen	6
Begründung	7
1 Sachverhalt	7
2 Beweiserhebung.....	8
3 Beweiswürdigung.....	9
4 Subsumption	9
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	9
5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	9
5.2 Luftfahrtgesetz – LFG	12
5.3 Forstgesetz 1975	13
5.4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	14
6 Rechtliche Würdigung	15
7 Zusammenfassung.....	16
Rechtsmittelbelehrung	16

Die WEB DGHS Wind GmbH & Co KG zeigt die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, idF des Änderungsbescheides vom 20.August 2020, WST1-U-777/067-2020, genehmigten Vorhabens „Windpark Spannberg III“ an. In einem sind geringfügige Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens zur nachträglichen Genehmigung beantragt.

Anzeige und Antrag werden anhand von, mit Stand Februar 2024 konsolidierten, Ausführungsunterlagen geprüft und wird im Verbund wie nachstehend dargelegt befunden und entschieden.

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ (in Folge: WP) nach Maßgabe der im Spruchteil II getroffenen Entscheidungen und Feststellungen der mit den zitierten Bescheiden vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, und vom 20.August 2020, WST1-U-777/067-2020, erteilten Genehmigung entspricht.

I.1 Standortkoordinaten

Die endvermessenen Standortkoordinaten der errichteten Windkraftanlagen (in Folge: WKA) sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der genehmigten und vermessenen Koordinaten

Bezeichnung	Genehmigt			Kollaudierung (gerundet)			Δs (m)	Δz (m)
	Rechts	Hoch	z (m)	Rechts	Hoch	z (m)		
SPA-III-1	28 483	367 656	204	28 483	367 656	204	0	0
SPA-III-2	27 722	367 876	226	27 723	367 875	226	1	0
SPA-III-3	27 148	369 029	218	27 150	369 022	219	7	1
SPA-III-4	27 657	367 151	210	27 657	367 151	211	0	1

z ... Fußpunkthöhe

Δs ... Verschiebung des Koordinatenmittelpunkts

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Die nachstehend angeführten geringfügigen Abweichungen werden nachträglich genehmigt.

Anm.: Die hierzu mit Stand Februar 2024 konsolidierten Ausführungsunterlagen sind mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen und im verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt dokumentiert.

II.1 Abweichungen vom technischen Projekt

II.1.1 Änderung Standortkoordinaten

Abweichungen von den genehmigten Standortkoordinaten (s. Punkt I.1).

II.1.2 Änderung Positionierung Eiswarnleuchten

Geänderte Positionierung der Hinweisschilder mit Eiswarnleuchten im Bereich der WKA SPA-III-3.

II.1.3 Änderungen Rodungsflächen

Erhöhung des Flächenverbrauchs bei den unbefristeten Rodungen um 247 m² und den befristeten Rodungen um 436 m².

II.2 Abweichungen zu einzelnen Auflagenvorschreibungen

II.2.1 Lärmschutz

In Abweichung zu Auflage IX.5 des zitierten Bescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, erfolgt die aufgetragene Messung der Emissionswerte der WKA nicht innerhalb von 6 Monaten ab Inbetriebnahme des WP, sondern rd. 2 Monate geringfügig später.

II.2.2 Verkehrstechnik

In Abweichung zu Auflage XIII.1 des zitierten Bescheides vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, wird die hinsichtlich der Fahrtroute für Sondertransporte aufgetragene Beweissicherung anstatt im Einvernehmen mit der Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf, durch eine auf § 16 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl 8500, gestützte Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, vom 28. Jänner 2021 nachweislich bewirkt.

III Genehmigungsimplicationen

III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert den Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen.

III.2 Luftfahrtgesetz - LFG

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert einerseits die Änderungsgenehmigung für Luftfahrthindernisse sowie die legal einschlägige Zustimmung der Austro Control GmbH hierfür, andererseits die Genehmigung zur Änderung von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung.

III.3 Forstgesetz 1975

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert die Genehmigung für die zusätzlich in Anspruch genommenen Rodungsflächen (s. Punkt II.1.3).

Der an die Realisierung des WP gebundene Rodungszweck gilt obligatorisch auch für diese zusätzlichen Rodungen. Die konsentierten Rodungsfristen gelten hierfür sinngemäß.

Hinweis zu den Auflagen

Die lt. den zitierten Genehmigungsbescheiden normierten Auflagen gelten nach Maßgabe der Vorschriften im Spruchteil II.2 unverändert weiter.

Die Einhaltung der Auflagen ist hinfert den zuständigen Materienbehörden nachzuweisen.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis zur Kostenvorschreibung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 20 Abs 1 bis 4 iVm § 18 Abs 3 und § 17 Abs 2 bis 5, § 39 sowie Anhang 1 Z 6

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.151/2021, insbesondere §§ 85, 91, 92 Abs 2, 93 Abs 2 und 94 Abs 1

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr.144/2023, insbesondere §§ 17 und 18

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insbesondere §§ 12 und 15

Begründung

1 Sachverhalt

Der für den WP maßgebende Konsens ist in den eingangs zitierten Bescheiden vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/030-2016, und vom 20. August 2020, WST1-U-777/067-2020, normiert.

Aktenkundig ist aktuell die WEB DGHS Wind GmbH & Co.KG Betreiberin des WP.

Die im Gegenstand maßgebende Fertigstellungsanzeige datiert vom 27. Juni 2022 und 04. Mai 2023 und ist in den mit Februar 2024 konsolidierten Ausführungsunterlagen belegt. Mit ihr werden die spruchgemäß bezeichneten geringfügigen Abweichungen vom bestehenden Vorhabenkonsens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt.

Die Fertigstellungsanzeige und der Änderungsantrag werden sachverständig und rechtlich gewürdigt. Dabei werden die legal angesprochenen Parteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. Abs 4 leg. cit.) in erforderlichem Maße beigezogen.

Im Zusammenhang verweist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 lapidar auf ihre im Zusammenhang mit der zitierten Änderungsgenehmigung aus 2020 abgegebene Stellungnahme GZ.

2020-0.356.277, die NÖ Umweltschutzbehörde teilt mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 die Zurkenntnisnahme der Fertigstellungsmeldung und des nachträglichen Genehmigungsantrages mit. Die mitwirkende Luftfahrtbehörde äußert mit Schreiben vom 12. Jänner 2024, RU6-LH-3435/002-2015, unter Bezugnahme auf die sachverständige Begutachtung explizit keine Bedenken gegen die geänderten Koordinaten der WKA SPA-III-3 zu haben. Das Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel lässt mit Schreiben vom 25. Jänner 2024 wesentlich wissen, Nichts gegen die beantragte nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen zu haben, soweit der einschlägig normierte Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibt. Die Austro Control GmbH informiert mit e-Mail vom 23. Februar 2024 darüber, dass die verfahrensgegenständlichen Abweichungen aus flugsicherungsbetrieblicher und –technischer Sicht irrelevant sind und gegen sie seitens der Austro Control keine Einwände bestehen.

2 Beweiserhebung

Als Beweise zur Belegung des wahren Sachverhaltes, sohin zur Verifizierung der konsensgemäßen Ausführung des in Betracht stehenden WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen, werden die zitierte Anzeige und der Änderungsantrag, die bezeichneten konsolidierten Ausführungsunterlagen und der Sachverständigenbeweis, dieser als das Ergebnis der im Ermittlungsverfahren von den Sachverständigen angestellten Beurteilung, herangezogen. Ebenso wird den unter Punkt 1 zitierten Stellungnahme in gewissen Umfängen Beweischarakter zugemessen.

Der Sachverständigenbeweis attestiert nach Maßgabe der in Betracht stehenden Konsensabweichungen grundsätzlich eine im Sinne der zitierten Genehmigung ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens.

Die Abweichungen vom technischen Projekt per se würden geltenden technischen Standards entsprechen und sich nicht oder nicht erheblich auf die Umwelt, sohin öffentliche Interessen und Rechte Dritter, auswirken. Die Abweichungen von den bezeichneten Auflagenvorschreibungen seien insoweit irrelevant, als sie die mit diesen Auflagen verfolgten fachlichen Überlegungen und Zwecke und damit gleichbedeutend die Auflagen selbst jedenfalls sinngemäß erfüllen. Damit bliebe das konsentiert Vorhaben unverändert weiterhin umweltverträglich und könnten diese Abweichungen aus fachlicher Sicht ohne weitere Vorschreibungen befürwortet werden.

3 Beweiswürdigung

Die angestellten Ermittlungen erlauben die Feststellung, dass aufgrund der unter Punkt 2 angeführten Beweise die Ausführung des WP erschöpfend beschrieben und ein beurteilungsfähiges Bild der Konsensabweichungen gewährt ist. Insoweit ist der zu überprüfende Sachverhalt eindeutig und erlaubt seine Beurteilung durch die Sachverständigen.

Der angestellte Sachverständigenbeweis erfüllt augenscheinlich die fachlichen wie rechtlichen Kriterien, die an ihn gestellt sind. Sohin kann ihm glaubwürdig und schlüssig darin gefolgt werden, dass der WP nach Maßgabe der in Betracht stehenden Abweichungen projekt- und konsensgemäß errichtet ist.

Die genehmigungsbeantragten Abweichungen vom technischen Projekt wirken sich demnach nicht erheblich nachteilig auf öffentliche Schutzgüter und Rechte Dritter aus. Sie entsprechen den für sie einschlägig geltenden Standards und Vorgaben. Die Abweichungen von den normierten Auflagen widersprechen nicht den fachlichen Intentionen, die hinter den Auflagenvorschriften stehen, und erfüllen diese Vorschriften jedenfalls sinngemäß. Somit haben auch sie keine nachteiligen Folgen für die Umwelt.

4 Subsumption

Der als fertiggestellt angezeigte WP und im Verbund die genehmigungsbeantragten Abweichungen sind ex lege anhand der unter Punkt 5 zitierten entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und zu würdigen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[.....]

Entscheidung

§ 17. [.....]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige

Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[.....]

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18. [.....]

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht

widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

5.2 Luftfahrtgesetz – LFG

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
 2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.
- (3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder
2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszone

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligung

§ 92. [.....]

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

5.3 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zuzunehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

5.4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

6 Rechtliche Würdigung

Im Sinn von § 20 Abs 1 UVP-G 2000 wird die Fertigstellung des gegenständlich betrachteten Vorhabens rechtens angezeigt und ordnungsgemäß mit entsprechenden Unterlagen belegt.

Mit der Anzeige ist recte der Antrag gemäß § 20 Abs 4 leg. cit., die spruchgemäßen Konsensabweichungen nachträglich als geringfügig zu genehmigen, verbunden. In diesem Zusammenhang ist von Maßgabe, dass diese Abweichungen das Vorhaben in kein rechtliches Aliud versetzen, technische und rechtliche Standards beweisgewürdigt ein- und beibehalten und zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche Interessen und Rechte Dritter, sohin die Umwelt als solche, führen. Insoweit bleibt die dem Vorhaben bislang attestierte Umweltverträglichkeit unberührt und führen die Abweichungen zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes, nach gesetzlicher Lesart sind sie damit als immissionsneutral zu bezeichnen. Demnach sind diese Konsensabweichungen geringfügig (vgl. US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25) und ex lege genehmigungsfähig.

In Anbetracht dessen und des Umstandes, dass die gemäß § 20 Abs 2 leg. cit. am Abnahmeverfahren zu beteiligten mitwirkenden Behörden und Parteien im Gegenstand rechtskonform beigezogen werden, erweisen sich im Sinne von § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 iVm § 17 Abs 2 bis 5 leg. cit. die Voraussetzungen als erfüllt, um die beantragte Genehmigung nachträglich zu erteilen. Im Zusammenhang werden, der Verfahrenskonzentration gemäß § 20 Abs 2 leg. cit. Rechnung tragend, die unter Spruchpunkt III implizit als einschlägig angesprochenen, materienrechtlichen Rechtsbestimmungen mitvollzogen.

Abgesehen von den Konsensabweichungen ist die Übereinstimmung des betrachteten Vorhabens mit der zitierten Genehmigung nachvollziehbar und glaubhaft festgestellt. Das bedeutet, dass die zugrundeliegenden Projektmaßnahmen weitgehend mängelfrei ausgeführt und im Zusammenhang stehende Vorschriften in den Genehmigungsbescheiden erfüllt sind.

7 Zusammenfassung

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Spannberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
2. Marktgemeinde Hohenruppersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2223 Hohenruppersdorf
3. Marktgemeinde Sulz im Weinviertel, z.H. der Bürgermeisterin, Obersulz 21, 2224 Obersulz
4. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
7. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
8. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
9. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
10. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
11. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
12. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
14. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
15. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VI – Nationale Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – VI/A/3 , Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
16. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Christoph Straßberger
17. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Michael Schachel
18. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
19. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
20. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien

21. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
22. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
23. Herrn Dipl.-Ing. Josef PREM, % IGP ZT GmbH Ziviltechnikergesellschaft für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
24. Herrn Dipl.-Ing. Matthias STRACKE, DI Matthias Stracke ZT GmbH, Hauptstraße 36, 3400 Klosterneuburg-Weidling
25. Dipl.-Ing. Thomas LEHNER, c/o iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Str. 297, 1120 Wien
26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
27. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
28. Herrn Ing. Martin SWOBODA, TÜV AUSTRIA GMBH, Deutschstraße 10, 1230 Wien
29. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
30. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur